

— **die Überwachung des Funktionierens des Systems und der Qualität der zertifizierten Erzeugnisse;**

— die Organisation und Durchführung des Informationsaustausches zum Funktionieren des Systems gewährleistet wird.

Artikel II

Die Qualitätsbewertung und Zertifikation gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse erfolgt auf der Grundlage dieser Konvention sowie der vom Exekutivkomitee des RGW gebilligten „Ordnung über das System der Qualitätsbewertung und Zertifikation gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse“ und anderer, in Übereinstimmung mit genannter Ordnung anzunehmender Dokumente zur Gewährleistung der Realisierung dieser Konvention.

In den Dokumenten des Systems werden die von internationalen Organisationen für Zertifikation angenommenen Grundsätze berücksichtigt, sofern diese Grundsätze nicht den Zielen dieser Konvention widersprechen.

Artikel III

Die Zertifikation gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse erfolgt hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Forderungen von RGW-Standards, anderer internationaler und nationaler Standards sowie anderer normativ-technischer Dokumente, die dem fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Weltstand entsprechen und zwischen den Organen der Länder der Vertragschließenden Seiten vereinbart wurden.

Artikel IV

Jede Vertragschließende Seite bestimmt ein kompetentes staatliches Organ und überträgt ihm die Vollmachten, die ihre Teilnahme am System gewährleisten. Dieses Organ koordiniert die Arbeiten auf dem Gebiet der Zertifikation, überwacht das Funktionieren des Systems im eigenen Land in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung und vertritt das Land in Angelegenheiten zur Realisierung dieser Konvention gegenüber den bevollmächtigten staatlichen Organen der anderen Länder der Vertragschließenden Seiten.

Die Mitteilungen über die Benennung eines bevollmächtigten staatlichen Organs werden dem Depositär dieser Konvention übersandt.

Artikel V

Die Vertragschließenden Seiten haben vereinbart, daß die Koordinierung aller Arbeiten zur Gewährleistung des Funktionierens des Systems entsprechend dieser Konvention, die Überwachung seiner Realisierung und der Einhaltung der sich aus dieser Konvention ergebenden Verpflichtungen sowie die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Systems im Rahmen der Ständigen Kommission des RGW für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Standardisierung durchgeführt werden.

Artikel VI

Der Qualitätsbewertung und Zertifikation unterliegen vor allem Erzeugnisse, einschließlich Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse, die große Bedeutung für die Wirtschaft der Länder der Vertragschließenden Seiten haben, Erzeugnisse, bei deren Anwendung Gefahr für Leben und Gesundheit für Mensch und Umwelt bestehen kann, sowie Erzeugnisse, die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Länder der Vertragschließenden Seiten einer obligatorischen Prüfung zu unterziehen sind, bevor sie zur Nutzung freigegeben werden.

Die Verzeichnisse (Nomenklaturen) der im Rahmen des Systems zu zertifizierenden Erzeugnisse werden mit Angabe von RGW-Standards, anderen internationalen und nationalen Standards und anderen normativ-technischen Dokumenten, die die Anforderungen an diese Erzeugnisse, an Prüfverfahren, -umfang und -Vorschriften vorschreiben, zwischen den bevollmächtigten staatlichen Organen vereinbart und/

oder mit diesen Organen bei der Vorbereitung von Vereinbarungen und Verträgen über die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, die zwischen Organen und Einrichtungen der Länder der Vertragschließenden Seiten abgeschlossen werden, abgestimmt.

Artikel VII

Übereinstimmungszertifikate werden durch die bevollmächtigten staatlichen Organe der Länder der Vertragschließenden Seiten, in denen die Erzeugniszertifikation vorgenommen wurde, bzw. mit ihrer Zustimmung durch Prüflabors (-Zentren), die entsprechend den Regeln des Systems akkreditiert wurden, auf der Grundlage positiver Erzeugnisprüfungen und bei Vorhandensein von Bedingungen für eine stabile Qualität der zu zertifizierenden Erzeugnisse und deren wirksame Qualitätskontrolle in den Herstellerbetrieben erteilt.

Bei Vorliegen eines Zertifikats kann vom Herstellerbetrieb auf die zu zertifizierenden Erzeugnisse ein Übereinstimmungszeichen aufgebracht werden.

Artikel VIII

Die Akkreditierung der Prüflabors (-Zentren) nimmt das bevollmächtigte staatliche Organ des Landes vor, in dem sich das Prüflabor (-Zentrum) befindet.

Bei der Entscheidung über die Akkreditierung berücksichtigt das bevollmächtigte staatliche Organ des Landes, in dem sich das Prüflabor befindet, die Studienergebnisse der Spezialisten-Vertreter der bevollmächtigten staatlichen Organe der interessierten Länder der Vertragschließenden Seiten zum Vorhandensein der für die Akkreditierung von Prüflabors (-Zentren) erforderlichen Bedingungen, wenn durch zwei- bzw. mehrseitige Vereinbarungen, die gemäß Artikel XIII dieser Konvention abgeschlossen wurden, nichts anderes vereinbart wurde.

Wurde ein Prüflabor (-Zentrum) nach den Vorschriften anderer nationaler bzw. internationaler Zertifikationssysteme, die den Regeln des Systems entsprechen, akkreditiert, wird diese Akkreditierung im Rahmen des Systems vollinhaltlich anerkannt.

Artikel IX

Das Vorhandensein der Bedingungen für eine stabile Qualität der zu zertifizierenden Erzeugnisse und eine wirksame Qualitätskontrolle wird durch Überprüfung der Produktion durch das bevollmächtigte staatliche Organ des Herstellerlandes, bzw. in dessen Auftrag durch akkreditierte Prüflabors (-Zentren), festgestellt.

Bei gegenseitiger Vereinbarung schaffen die bevollmächtigten staatlichen Organe der Herstellerländer der Erzeugnisse, die in Übereinstimmung mit dieser Konvention zu zertifizieren sind, den Vertretern der bevollmächtigten staatlichen Organe der Länder, die die jeweiligen Erzeugnisse importieren, die Möglichkeit, sich mit dem Stand der Produktion und der Qualitätskontrolle bekannt zu machen.

Artikel X

Stellt das bevollmächtigte staatliche Organ des Importlandes bei der Kontrolle von Erzeugnissen fest, daß die gelieferten Erzeugnisse nicht dem Zertifikat entsprechen, kann es die Anerkennung des Zertifikats in seinem Lande aussetzen. Es ist verpflichtet, das bevollmächtigte staatliche Organ des Exportlandes darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel XI

Die Länder der Vertragschließenden Seiten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Objektivität der Prüfergebnisse in den akkreditierten Prüflabors (-Zentren) und der Glaubwürdigkeit der Zertifikationsergebnisse für die Erzeugnisse auf der Grundlage einheitlicher Grundsätze und organisatorisch-methodischer Dokumente, die im Rahmen des RGW angenommen werden.